

Die Satzung

Förderverein der First Responder Miehlen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der First Responder Miehlen“.
- (2) Er soll beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist in Miehlen.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz eingetragen werden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form gewählt, dies stellt keine Missachtung der Gleichberechtigung dar.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die bei der Wahrnehmung der Vereinsinteressen entstehenden notwendigen Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann den Aufwand innerhalb der jeweils geltenden Regelungen des EStG auch pauschalieren.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Und das First Responder-Wesen nach dem LBKG zu unterstützen.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung der First Responder Miehlen in der Gemeinde Miehlen
 - b) Die soziale Fürsorge der First Responder Miehlen Mitglieder
 - c) Förderung von Alters- und Ehrenabteilungen
 - d) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen First Responder Miehlen und Förderverein der First Responder Miehlen
 - e) Die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Rettungswesens
 - f) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur direkten und indirekten Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde
 - g) Durchführung von Erste-Hilfe-Kursen

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Aktive First Responder Miehlen Angehörige.
- (2) Fördernde Mitglieder.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung.
- (4) Ehrenmitglieder.
- (5) Jugend.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft im Verein

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die durch den Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem First Responder-Wesen Miehlen bekunden wollen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu bestätigen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das First Responder-Wesen Miehlen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Gleiches gilt für juristische Personen.
- (5) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die mindestens 10 Jahre Aktive First Responder Miehlen Angehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben, oder vorher auf eigenen Wunsch ausgeschieden sind und dabei mindestens das 50. Lebensjahr erreicht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Bei natürlicher Person durch den Tod und bei Juristischen Personen durch Austragung im Handelsregister.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 8 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) Jährliche Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld- und Sachspenden
 - c) Sonstige Zuwendungen

§ 9 Mitgliederbeiträge

- (1) Werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Geschäftsführender Vorstand
 - c) Gesamter Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder im ersten Quartal eines Jahres im Presseorgan „*Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten*“.
- (3) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 1 (ein) Jahren
 - c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung und Beschluss des neuen Haushaltsetats, ersatzweise der wichtigsten Ausgaben
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des § 4 ausgenommen Abs. 5.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu erreichen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Wahlleiter zu lösen.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 14 Vereinsvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenverwalter
 - d) Dem Schriftführer
- (2) In den Vorstand werden als Beisitzende berufen:
 - a) Der Gruppenleiter der First Responder Mehlen (stellvertretend: Stellvertretender Gruppenleiter First Responder Miehlen)
 - b) 1 Beisitzer der fördernden Mitglieder (ab 25 Fördernde Mitglieder)
 - c) Jugendwart (ab 5 Jugendliche)
- (3) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenverwalter kommen aus der aktiven Einsatzabteilung oder der Altersabteilung.
- (4) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einer Wahlperiode gewählt. (Wahlperiode 3 (drei) Jahre)
- (7) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (10) Die Wahlen finden in Form einer Wahlperiode statt. Eine Wahlperiode entspricht 3 (drei) Jahren. Sollte Absatz (9) eintreffen so wird die von der Mitgliederversammlung gewählten Person, lediglich bis zur nächsten Wahlperiode gewählt.

§ 15 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenverwalter darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 100 (einhundert) EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters an den gesamten Vorstand leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung, oder einstimmig in der Vorstandssitzung beschlossenen Haushaltsansatz, Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Daten der Mitglieder sind zu sichern, dass keinem dritten der Zugang ermöglicht wird. Zudem dürfen die Daten auch nicht an dritte Weitergeleitet werden.

- (2) Einsicht in die Daten dürfen Ausschließlich der Kassenverwalter und der Vorsitzende, nur im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nehmen.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die *Ortsgemeinde Miehlen*, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am _____ von Dem Vorsitzenden geändert und tritt am _____ in Kraft.

Miehlen, den _____
